

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 23.11.2018

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 221/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	04.12.2018
Verwaltungsausschuss	18.12.2018
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	20.12.2018

Jahresabschluss 2014; Entlastung des Bürgermeisters

Die Stadt Alfeld (Leine) legt Ihnen den fünften Jahresabschluss auf Basis des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) vor.

Seit der Reform des kommunalen Haushaltsrechts 1974 hat die Stadt Alfeld (Leine) ihre Jahresrechnungen bis zum 31.12.2009 auf Basis der Kameralistik mit einer Trennung in Verwaltungs- und Vermögenshaushalt aufgestellt. Dabei konzentrierte sich der Rechnungsstoff rein auf die Zahlungsflüsse des jeweiligen Jahres. Vermögensbestände, Risiken, Verbindlichkeiten und verursachungsgerechte zeitliche Zuordnungen spielten bis dahin systembedingt keine oder nur eine untergeordnete Rolle.

Der Jahresabschluss ersetzt die kamerale Jahresrechnung und ist das wesentliche Dokumentations- und Rechenschaftsinstrument. Er gibt darüber Auskunft, wie die Daten des Haushaltsplans verwirklicht worden sind. Nach § 128 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich darzustellen. Im Jahresabschluss ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune mit sämtlichen Vermögensgegenständen, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen darzustellen (§ 128 Abs. 1, S. 2 NKomVG). Er lehnt sich an den handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften gem. §§ 264 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) an. Der Jahresabschluss bildet das Ende des alljährlichen Haushaltskreislaufs.

Nach Ablauf des Haushaltsjahres müssen die Vertretung (der Rat), die Aufsichtsbehörde und die Öffentlichkeit über die Ausführung der Haushaltsplanung informiert werden.

Der Jahresabschluss besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus

der Ergebnisrechnung

der Finanzrechnung

der Bilanz und

einem Anhang.

Dem Anhang sind

ein Rechenschaftsbericht

eine Anlagenübersicht

eine Schuldenübersicht

eine Rückstellungsübersicht

eine Forderungsübersicht

und

eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

beizufügen.

Die §§ 50 bis 59 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und kassenverordnung –KomHKVO-) legen die Grundsätze zum Inhalt und zur Gliederung des Jahresabschlusses und der Anlagen fest. Nach § 54 KomHKVO werden im Jahresabschluss die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen nach der Gliederung für die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung ausgewiesen und den Haushaltsansätzen gegenübergestellt ((Plan-Ist-Vergleich).

Bis auf die Erläuterung von Plan-Ist-Abweichungen wird auf eine tiefergehende Analyse des Jahresabschlusses aufgrund der Tatsache, dass der Betrachtungszeitraum bereits längere Zeit zurückliegt, verzichtet. Ebenso verzichtet wird auf die Wertung entsprechender Kennzahlen. Diese können erst in einem Betrachtungszeitraum über mehrere abgeschlossene Haushaltsjahre Wirkung und Aussagekraft entfalten.

Nach § 129 Abs. 1 S. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, also bis zum 31.03. des Folgejahres aufzustellen. Damit werden der Nachweis über die Einhaltung des Haushaltsjahres (Soll-Ist-Vergleich) und der Deckungserfolg (genaue Deckung bzw. Über- oder Unterdeckung) erbracht. Über die Umstände, warum diese Frist derzeit noch nicht eingehalten wurde, ist mehrfach berichtet worden. Die Verwaltung arbeitet die Jahresabschlüsse nach einem, mit der Kommunalaufsicht abgestimmten Zeitplan ab, der auch dem Rat der Stadt Alfeld (Leine) bekannt ist. Außerdem ist die Verwaltung überzeugt, dass nach der Erstellung der ersten Jahresabschlüsse deren Fertigstellung durch die gesammelten Erfahrungen zügiger erfolgt und sich der vorgeschriebenen Frist mehr und mehr genähert wird.

Nach § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG stellt die Hauptverwaltungsbeamten bzw. der Hauptverwaltungsbeamte die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn zusammen mit einem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und einer eigenen Stellungnahme zu diesem Schlussbericht der Vertretung (dem Rat) vor, damit dieser über die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten entscheiden kann. Die ausschließliche Zuständigkeit des Rates für den Beschluss des Jahresabschlusses und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG.

Der Beschluss der Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung ist gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG der Kommunalaufsicht unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen. Anschließend ist der Jahresabschluss an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Das Haushaltsjahr 2014 schließt mit einem ordentlichen Ergebnis in Höhe von minus 3.653.085,84 Euro ab. Nach dem Haushalt geplant war ein solches in Höhe von minus 2.810.164,00 Euro. Außerordentlich ergibt sich ein Ergebnis von plus 117.497,46 Euro.

Ordentliche Erträge	31.228.820,19 EUR
Ordentliche Aufwendungen	34.881.906,03 EUR
Ordentliches Ergebnis	-3.653.085,84 EUR

Außerordentliche Erträge	117.662,27 EUR
Außerordentliche Aufwendungen	164,81 EUR
Außerordentliches Ergebnis	117.497,46 EUR

Jahresergebnis **-3.535.588,38 EUR**

Nach den Haushaltsplanungen für das Haushaltsjahr 2014 lag das Jahresergebnis bei minus 2.760.164,00 Euro. Das tatsächliche Jahresergebnis beträgt, wie oben dargestellt, minus 3.535.588,38 Euro. Somit ist es um 775.424,38 Euro schlechter ausgefallen, als geplant.

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	29.448.636,24 EUR
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	29.919.483,94 EUR
Saldo Ein-/Auszahlungen (Cash-Flow)	-470.847,70 EUR

Bilanzsumme **124.276.600,50 EUR**

Anlagevermögen **118.206.817,73 EUR**

Nettoposition **40.750.353,64 EUR**

Im Weiteren wird auf die entsprechenden Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung und der Bilanz sowie den Rechenschaftsbericht verwiesen.

Der Bürgermeister hat am 31.05.2017 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2014 festgestellt. Ein Exemplar des Jahresabschlusses ist dann am 06.06.2017 dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) mit der Bitte um Prüfung und der Kommunalaufsicht zur Kenntnis vorgelegt worden.

Das RPA hat den Jahresabschluss mit Unterbrechungen in der Zeit vom 07.03.2018 bis 31.05.2018 vor Ort in der Verwaltung geprüft. Das Ergebnis ist in dem Schlussbericht vom 27.08.2018 zusammengefasst. In einem Gespräch am 09.08.2018, zu dem jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter jeder der im Rat der Stadt Alfeld (Leine) vertretenen Fraktionen/Gruppen eingeladen war, hat das RPA die Inhalte und Feststellungen seiner Prüfung erläutert und stand für Fragen zur Verfügung.

Der Prüfungsbericht enthält keine sog. Textziffern, während elf Anmerkungen gemacht wurden. Nur zu den Textziffern hätte das RPA um eine Stellungnahme gebeten.

Die **Anmerkung A 1** bezieht sich auf den Zeitpunkt der Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses durch den Bürgermeister. Diese erfolgte am 31.05.2017 und damit nicht fristgerecht im Sinne des § 129 Abs. 1 NKomVG, wonach der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen ist.

Die Verwaltung nimmt hier wie folgt Stellung: Dass die Verwaltung derzeit die gesetzlichen Fristen in dieser Hinsicht noch nicht einhält, ist bekannt und war Gegenstand mehrerer Diskussionen. Die Verwaltung ist auf einem guten Weg, sich der gesetzlich gesetzten Frist mehr

und mehr anzunähern und sie danach einzuhalten.

Die **Anmerkung A 2** bezieht sich auf die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Alfeld (Leine) an Dritte. Wenn die Stadt Alfeld (Leine) an Dritte (z. B. Vereine) Zuweisungen für Investitionsmaßnahmen gewährt, muss die Stadt dafür Zuwendungsbescheide fertigen, sofern sie diese Beträge aktivieren und über den Zeitraum der Zweckbindung abschreiben will (s. a. § 44 Abs. 4 KomHKVO). Diese Zuwendungsbescheide müssen bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. So zum Beispiel eine verbindliche Vorgabe des Verwendungszwecks und eine Zweckbindungsfrist, die Nutzungsdauer des zu finanzierenden Vermögensgegenstandes festlegen, einen evt. Rückforderungsvorbehalt enthalten, den Dritten verpflichten mitzuteilen, wenn die Maßnahme abgeschlossen ist und der Vermögensgegenstand „untergegangen“ ist. Wenn die Stadt Alfeld (Leine) Zuwendungsbescheide erteilt, ohne in den Bescheid ausdrücklich aufzunehmen, dass die Zuwendung zwingend zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden muss, dann ist eine Aktivierung nicht möglich und die Zuwendung vollständig als ordentlicher Aufwand zu buchen.

Stellungnahme der Verwaltung: Die Anmerkung wird künftig beachtet, zumal eine Buchung von größeren Zuwendungen das ordentliche Ergebnis zusätzlich belasten würde und das RPA deutlich gemacht hat, dass von dort künftig auch nachträglich auf eine Umbuchung bestanden wird, sofern die Anmerkung nicht beachtet wird.

Anmerkung A 3: Das RPA weist darauf hin, dass bei Gebäuden, die teilsaniert werden, die nach der verbindlichen Abschreibungstabelle des Landes Niedersachsen vorgesehene Nutzungsdauer von Gebäuden in Höhe von 90 Jahren (analog der Nutzungsdauer eines Neubaus) zweifelhaft ist.

Stellungnahme der Verwaltung: Es geht um den konkreten Fall der energetischen Sanierung der Kindertagesstätte „Schlesische Straße“. Es erfolgte eine Erneuerung des Daches, der Fassade sowie der Fenster. Die Verwaltung hatte für die Abschreibung 90 Jahre angesetzt. Die Abschreibungsdauer wurde zwischenzeitlich auf 40 Jahre korrigiert, wodurch sich der jährliche Abschreibungsaufwand erhöht.

Anmerkung A 4: Im Baugebiet „Hackelmest II“ erfolgte der Verkauf eines Bauplatzes zum Buchwert von 39.940 EUR. Tatsächlich enthielt der erzielte Verkaufspreis jedoch auch Erschließungsbeiträge. Der Buchwert des Grundstückes wurde bei der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz somit um die Erschließungsbeiträge zu hoch angesetzt. Gleiches gilt für ein weiteres, noch nicht verkauftes Grundstück.

Stellungnahme der Verwaltung: Mit dem RPA wurde abgesprochen, dass erforderliche Korrekturbuchungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 vorgenommen werden.

Grundsätzlich hat das RPA angemerkt, dass über die Inbetriebnahme von Vermögensgegenständen (also den Beginn der Abschreibungsaufwendungen) eine klarere Dokumentation erfolgen muss. Die Verwaltung wird das hausintern überarbeiten.

Anmerkung 5: Bei der Stadt Alfeld (Leine) existieren seit 1997 in der Bürgerschule, der Dohnser Schule und der Grundschule Föhrste insgesamt drei Schulkonten mit einem Guthaben zum Bilanzstichtag 31.12.2014 in Höhe von 28.316 EUR. Eine Ausweisung dieses Guthabens innerhalb der Bilanz erfolgte bisher nicht. Da es sich hierbei jedoch um Vermögen der Stadt Alfeld (Leine) handelt, sind diese zukünftig unter den „Liquididen Mitteln“ darzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung: Bei den angesprochenen Schulkonten handelt es sich um eigenständige Konten der Schulen, deren Zahlungsverkehre nicht über das städtische Konto laufen. Die Kontrolle der Konten erfolgt durch das zuständige Fachamt. Dieses wird auch künftig so bleiben, zum Jahresende werden in der Zukunft lediglich die Bestände in das städtische Buchhaltungssystem übernommen, um sie zum Bilanzstichtag in den „liquididen

Mitteln“ der Stadt Alfeld (Leine) ausweisen zu können.

Anmerkung 6: Bei den Erschließungsbeiträgen wurden empfangene Beträge vollständig als „Sonderposten“ ausgewiesen und über 25 Jahre aufgelöst. Eine Unterteilung nach Grundstück (nicht abnutzbarer Vermögensgegenstand), Straßenaufbau, RW-Kanal und Straßenbeleuchtung (allesamt abnutzbare Vermögensgegenstände) erfolgte nicht. Gemäß § 42 Abs. 5 S. 2 GemHKVO (heute: § 44 Abs. 5 S. 2 KomHKVO) fließen Beiträge für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände jedoch ins Reinvermögen. Der Sonderposten wurde dementsprechend um den Grundstücksanteil zu hoch angesetzt, was zu hohe Auflösungserträge zur Folge hatte.

Stellungnahme der Verwaltung: Im Jahresabschluss 2016 erfolgen entsprechende Korrekturbuchungen.

Anmerkung 7: Seit Einführung der Doppik wurden im Abwasserbereich keine Beiträge ausgewiesen, obgleich Beiträge erhoben wurden.

Stellungnahme der Verwaltung: Im Jahresabschluss 2016 erfolgen entsprechende Korrekturbuchungen.

Anmerkung 8: Eine Überprüfung der „Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung“, „Transferverbindlichkeiten“ und „sonstigen Verbindlichkeiten“ konnte nur sehr eingeschränkt erfolgen, da eine „offene- Posten- Liste Verbindlichkeiten“ aus dem Kassenprogramm heraus nicht zu generieren war bzw. eine manuelle Erstellung einen zu großen Aufwand nach sich gezogen hätte.

Stellungnahme der Verwaltung: Es wird versucht, mit dem Systemanbieter eine Lösung zu finden.

Anmerkung 9: Es geht um Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung. Den seitens der Verwaltung vorgelegten Unterlagen konnte nicht entnommen werden, wie aus Vorjahren gebildete Rückstellungen in Anspruch genommen oder ertragswirksam aufgelöst wurden. Ob ggf. außerordentliche Abschreibungen vorzunehmen waren, konnte daher nicht geprüft werden.

Stellungnahme der Verwaltung: Die Anmerkung wird künftig beachtet.

Anmerkung 10: Die Art der Finanzierung der Haushaltsausgabereise muss im Rechenschaftsbericht dargestellt werden.

Stellungnahme der Verwaltung: Die Anmerkung wird künftig beachtet.

Anmerkung 11: Das RPA bezeichnet die Abwicklung und Dokumentation der Besoldungs- und Entgeltbestandteile, die nicht als fester Monatsbezug, sondern einzeln für konkrete Tätigkeiten genau nach zeitlichem Umfang an städtische Bedienstete gewährt werden, als „beispielhaft“.

Stellungnahme der Verwaltung: keine Stellungnahme notwendig.

Aufgrund des Prüfungsergebnisses wird vom RPA festgestellt, dass:

- der Haushaltsplan grundsätzlich eingehalten wurde,
- die Buchungen in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde,
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Alfeld (Leine). Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine Bedenken, dass der Rat der Stadt Alfeld (Leine) über den Jahresabschluss 2014 beschließt sowie dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG den Jahresabschluss der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2014 und beschließt außerdem, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung zu erteilen.“

Anlagen:

Sowohl der Jahresabschluss 2014, als auch der Prüfungsbericht des RPA werden im Ratsinformationssystem hinterlegt